

ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE

INLAND TRANSPORT COMMITTEE

Working Party on the Transport of Dangerous Goods

Joint Meeting of the RID Committee of Experts and the
Working Party on the Transport of Dangerous Goods

Bern, 26-30 March 2007
Item 2 of the provisional agenda

TANKS

Tankakte – negative Prüfungen

Übermittelt durch die Schweizer Regierung

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung:	Dieses Dokument enthält einen Lösungsantrag zur Vermeidung des Tank-«Tourismus» im Falle der Zurückweisung eines Tanks bei der wiederkehrenden Prüfung.
Zu ergreifend Massnahmen:	Änderung der Unterabschnitte 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.16 im Hinblick auf die Erstellung eines Bestätigungs-/Antwortdokuments infolge einer negativen Prüfung.

Einleitung

1. Eine der Fragen, die die Sachverständigen der Schweiz beschäftigt, betrifft die Eigentümer oder Betreiber von Kesselwagen, die sich an andere Prüfungsstellen wenden, nachdem ein Sachverständiger die Ausstellung einer Prüfbescheinigung verweigert hat.
2. Diese Information betreffend die Weigerung einer Bestätigung hätte in die Tankakte aufgenommen werden können, die in das RID/ADR 2007 neu aufgenommen wurde. Da für dieses Dokument noch keine Anforderungen hinsichtlich der Form bestehen, unterbreitete die Schweiz an der 43. Tagung des RID-Fachausschusses im Oktober 2006 in Helsinki einen Antrag, der eine Klärung des Inhalts der Tankakte und eine neue Bestimmung enthält, mit der der Tank-«Tourismus» zu Prüfzentren, die zu wohlwollend beurteilen, vermieden wird.

3. Unter Einbezug der geäußerten Bemerkungen erklärte sich die Schweiz bereit, anlässlich der gemeinsamen Tagung einen Antrag zu unterbreiten. In der Zwischenzeit setzte sich die Arbeitsgruppe von Kapitel 6.2 (deren Tätigkeitsfeld auf die Überarbeitung verschiedener Bestimmungen in Kapitel 6.8 ausgedehnt, jedoch auf die Klasse 2 beschränkt wurde) mit der Frage auseinander, welche Dokumente bei den wiederkehrenden Prüfungen ausgestellt werden sollen, ohne jedoch die Frage des Inhalts der Tankakte vertieft zu behandeln. Diese wird Gegenstand eines separaten Antrags sein.
4. Belgien hatte anlässlich der gemeinsamen Sitzung im September 2005 im Dokument 2005/45 einen Antrag unterbreitet. Aus § 5 des Dokuments TRANS/WP.15/AC.1/Add.1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe) geht hervor, dass das Problem erkannt worden ist und das Ziel im Allgemeinen für gut befunden wurde. Dennoch wurde der Antrag, die Wiederholung der negativen Prüfung unter der Kontrolle derselben Stelle durchzusetzen, nicht gutgeheissen.
5. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Problematik betreffend die Eigentümer oder Betreiber von Kesselwagen, die sich an andere Prüfstellen wenden, nachdem ein Sachverständiger die Ausstellung einer Prüfbescheinigung verweigert hat, auf Antrag der Schweiz an der 41. Tagung des RID-Fachausschusses, die vom 15. bis am 18.11.2004 in Meiningen stattfand, diskutiert worden war (siehe Bericht A 81-03/511.2004 § 95 bis 98 und Dokument OCTI/RID/CE/41/6i)). Der Grundsatz, die Sachverständigen zu verpflichten, die Identität eines Tanks, dessen Prüfung nicht bescheinigt werden konnte, einer zentralen Stelle zu melden, wurde aus Gründen des Datenschutzes abgelehnt.
6. Anlässlich der 43. Tagung des RID-Fachausschusses im Oktober 2006 in Helsinki beantragte die Schweiz die Verwendung eines **Bescheinigungs-/Antwortdokuments**: Der Sachverständige, der die Ausstellung einer Prüfbescheinigung wegen Nichtkonformität verweigert hat, übermittelt dem Eigentümer oder dem Betreiber eines Tanks ein Dokument. In diesem werden die Gründe für die Zurückweisung sowie eine Frist für dessen Zurücksendung angegeben. Der Eigentümer oder Betreiber muss dieses Dokument mit dem Stempel desjenigen Sachverständigen, der später eine Wiederherstellung der Konformität des Tanks feststellt, zurückschicken. Wird das Dokument nicht rechtzeitig zurückgeschickt, erfolgt eine Mitteilung entweder an die zuständige Behörde des Zulassungslandes oder an eine zentrale Organisation.
7. Die Schweiz schlägt vor, ihren Antrag auf Verwendung eines Bestätigungs-/Antwortdokuments gutzuheissen und auf den Antrag von Belgien aus dem Jahre 2005 nochmals zurückzukommen, wobei die entsprechenden Unterabschnitte des RID/ADR wie folgt ergänzt werden sollen:

Antrag:

8. Ergänzung von 6.8.2.4.5 wie folgt (neuer Text unterstrichen):

Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind durch den behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

Falls die Ergebnisse der oben genannten Prüfungen negativ ausfallen, stellt der Sachverständige dem Eigentümer oder dem Betreiber des Tanks ein Dokument aus, in dem die Gründe für die Verweigerung angegeben sind sowie eine Frist für die Zurücksendung des Dokuments an den Sachverständigen, versehen mit dem Stempel desjenigen Sachverständigen, der später eine Wiederherstellung der Konformität des Tanks feststellt. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Behörde des Zulassungslandes.

9. Ergänzung von 6.8.3.4.16 wie folgt:

Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.15 sind durch den behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Batteriewagen oder MEGC zur Beförderung zugelassenen Stoffe gemäß Absatz 6.8.2.3.1 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

Falls die Ergebnisse der oben genannten Prüfungen negativ ausfallen, stellt der Sachverständige dem Eigentümer oder dem Betreiber des Tanks ein Dokument aus, in dem die Gründe für die Verweigerung angegeben sind sowie eine Frist für die Zurücksendung des Dokuments an den Sachverständigen, versehen mit dem Stempel desjenigen Sachverständigen, der später eine Wiederherstellung der Konformität des Tanks feststellt. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Behörde des Zulassungslandes.

Begründung

10. Wird ein Tank bei einer Prüfung infolge eines technischen Fehlers zurückgewiesen, muss sich der Sachverständige, der diesen Fehler festgestellt hat, vergewissern können, dass die entsprechenden Reparaturen durchgeführt wurden.
11. Es gab Überlegungen zur Möglichkeit, ein Verzeichnis der durchgeführten Prüfungen in die Tankakte aufzunehmen, in die auch die negativen Prüfungen eingetragen worden wären. Ein solches Dokument kann jedoch einfach verlegt werden. Mit

diesem Antrag hätte der «Verlust» von Dokumenten keinen Einfluss auf die Rückverfolgbarkeit der negativen Prüfungen.

Durchführbarkeit

12. Wegen der wahrscheinlich geringen Anzahl Fälle dürfte sich der administrative Aufwand einer solchen Lösung in akzeptablen Grenzen halten.
